

---

Grundstückseigentümer

---

Telefonnummer

---

Grundstück/Objektnummer

Stadt Gevelsberg  
Zentraler Service, Bürger- und Ordnungsdienste  
Finanzen, Kassenverwaltung  
Rathausplatz 1  
58285 Gevelsberg

### **Antrag auf Herabsetzung der Schmutzwassergebühren**

Ich beantrage für das oben bezeichnete Grundstück die Herabsetzung der Schmutzwassergebühren nach § 4 Abs. 6 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gevelsberg, da ein Teil des bezogenen Frischwassers aus folgenden Gründen nicht in den Kanal eingeleitet wird:

---

Zur Ermittlung und zum Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge habe ich am \_\_\_\_\_ durch die Firma \_\_\_\_\_ einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler installieren und verplomben lassen. Der Wasserzähler mit der Nummer \_\_\_\_\_ hatte beim Einbau einen Stand von \_\_\_\_\_ Kubikmetern und ist bis \_\_\_\_\_ geeicht bzw. mit einer Konformitätserklärung des Herstellers nach Maßgabe des Mess- und Eichrechtes ausgeliefert worden. Die Bescheinigung des Fachbetriebes über den Zählerstand, die Rechnung über den Einbau sowie die Konformitätserklärung des Herstellers sind beigelegt.

**Ich versichere, dass ich über die Abnahmestelle, die mit dem oben bezeichneten Wasserzähler ausgestattet ist, lediglich Frischwasser entnehme, das nicht in den Kanal eingeleitet wird. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben den Tatbestand der Abgabenhinterziehung erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Einleitung von über den oben bezeichneten Wasserzähler bezogenem Frischwasser in die Kanalisation.**

#### Folgende Regelungen der Entwässerungsgebührensatzung sind mir bekannt:

Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (Mess- und Eichgesetz, Mess- und Eichverordnung) alle sechs Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

Die Zählerstände sind vom Gebührenpflichtigen unaufgefordert im Herbst eines jeden Jahres, spätestens zum 30.11., der Stadt Gevelsberg zu übermitteln. Die so ermittelte Wassermenge wird im folgenden Veranlagungsjahr berücksichtigt. Der gemeldete Zwischenzählerstand gilt als Anfangsstand für das übernächste Veranlagungsjahr. Unterbleibt die Übermittlung bis zum 30.11. oder fehlt die Plombe oder ist die Plombe beschädigt, wird keine Wassermenge abgesetzt. In diesem Fall wird bei einem erneuten Antrag der Anfangszählerstand neu ermittelt.

---

Datum, Unterschrift